

Ausgabe für Heilberufe	April 2013
<p>diesmal haben wir einige Urteile zur Unternehmensnachfolge für Sie zusammengestellt: So erfahren Sie, wann die Fachausbildung Ihres Kindes, das Ihre Praxis übernehmen soll, als Betriebsausgabe anerkannt wird. Und im Steuertipp zeigen wir auf, wann Sie nach der Übertragung in Ihrer Praxis weiterarbeiten können, ohne den Steuerfreibetrag zu gefährden.</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Nicht-/selbständige Arbeit: Welche Einkünfte erzielt ein Klinikarzt mit Gutachten?1 <input checked="" type="checkbox"/> Unternehmensnachfolge: Fachausbildung des Kindes ist keine Betriebsausgabe2 <input checked="" type="checkbox"/> Entgeltbescheinigung: Neue verbindliche Verordnung kommt3 <input checked="" type="checkbox"/> Rechtswidrige Ermittlung: Brief der Steuerfahndung führt zu Imageschaden3 <input checked="" type="checkbox"/> Ermäßigter Steuersatz: Stoffe zur Arzneimittelherstellung sind nicht begünstigt4 <input checked="" type="checkbox"/> Entfernungspauschale: Warten an der Schranke ist günstiger als Schleichen durch die City4 <input checked="" type="checkbox"/> Geschäftswagen: Wie sich die Privatnutzung widerlegen lässt5 <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsvermögen: Ermittlung nach dem Ertragswertverfahren wird 2013 teurer5 <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Weiterbeschäftigung nach Betriebsveräußerung muss nicht schädlich sein6

Nicht-/selbständige Arbeit

Welche Einkünfte erzielt ein Klinikarzt mit Gutachten?

Arbeiten Sie als **Klinikarzt** und erstellen dabei auch **Gutachten**? Dann hat sich Ihnen bestimmt schon einmal die Frage gestellt, ob die **Einnahmen**, die Sie damit erzielen, zu Ihrem Arbeitslohn gehören oder als selbständig erwirtschaftet gelten. Besonders bedeutsam für diese Abgrenzung ist, ob Sie die Gutachtertätigkeit innerhalb Ihres Dienstverhältnisses erbringen.

Erstellt ein **Chefarzt** Gutachten für Dritte wie Gerichte, Staatsanwaltschaften, Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften, prüfen Finanzbeamte die Gesamtumstände genau:

- Für Einkünfte aus **nichtselbständiger Arbeit** spricht es, wenn die Gutachteraufträge dem Chefarzt nicht direkt zugehen, sondern über die Klinikleitung an ihn weitergereicht werden, und auch die Abrechnung unter Mitwirkung der Klinik erfolgt.
- Für Einkünfte aus **selbständiger Arbeit** spricht es, wenn er das Krankenhaus für die Benutzung der Einrichtungen bezahlt, die er für die Erstellung der Gutachten benötigt, oder wenn er die Gutachten in seinem Namen und mit eigenem Briefkopf unterschreibt.

Erstellt ein angestellter **Assistenzarzt** Gutachten ohne die Mitwirkung eines übergeordneten Arztes, orientiert sich die Einordnung ebenfalls an den oben genannten Kriterien. Aber das Finanzamt überprüft, ob sein **Tarif- oder Einzelarbeitsvertrag** eine **Pflicht zur Erstellung von Gutachten** beinhaltet. Solch eine Verpflichtung spricht insbesondere dann für Einkünfte im Rahmen des **Dienstverhältnisses**, wenn der Assistenzarzt die Übernahme der Nebentätigkeit als Gutachter nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigern darf. Gleiches gilt, wenn die Gutachten im Rahmen der zugelassenen Nebentätigkeit eines Chefarztes erstellt werden, der sich dazu der Hilfe vertraglich verpflichteter Assistenzärzte bedient. Dass der nachgeordnete Arzt eine besondere Vergütung für seine Gutachtertätigkeit erhält, ist für die Einordnung als Arbeitslohn unschädlich.

Hinweis: Da die Erstellung von Gutachten zur Facharztausbildung dazugehört, vergeben Chefarzte die angeforderten Gutachten regelmäßig im Rahmen des Dienstverhältnisses an die Facharztkandidaten.

Unternehmensnachfolge

Fachausbildung des Kindes ist keine Betriebsausgabe

Wer sich aus Altersgründen aus seiner Praxis zurückziehen will, wird seinen Sohn oder seine Tochter bei der **Unternehmensnachfolge** wohl häufig bevorzugen. In diesem Zusammenhang liegt der Gedanke nicht fern, die **Kosten für die Aus- und Fortbildung des Nachwuchses als (Sonder-)Betriebsausgaben** abzuziehen.

Diese Idee kam kürzlich auch einem Kieferorthopäden, der seinen Sohn unentgeltlich in seine kieferorthopädische Gemeinschaftspraxis aufnehmen wollte. Bevor der Sohn zum Gesellschafter wurde, finanzierte ihm der Vater die Ausbildung zum Facharzt für Kieferorthopädie. Die Kosten machte er als Sonderbetriebsausgaben geltend. Das Finanzamt erkannte sie jedoch nicht an und erklärte, dass es an einer **betrieblichen Veranlassung fehlt**.

Auch der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Denn Aufwendungen für die Aus- oder berufliche Fortbildung der Kinder gehören grundsätzlich zu den **nichtabziehbaren Lebenshaltungskosten**. Nur wenn die Kosten nachweislich betrieblich veranlasst sind, ist ein steuerlicher Abzug möglich.

Die steuerliche Anerkennung der Ausbildung von Kindern zur Vorbereitung einer späteren Unternehmensnachfolge setzt voraus, dass Eltern und Kinder eine **Vereinbarung** getroffen haben, die auch unter fremden Dritten getroffen worden wäre. Eine solche **Fremdüblichkeit** konnte der BFH im Urteilsfall allerdings nicht feststellen.

Hinweis: Gegen eine betriebliche Veranlassung der Kostenübernahme sprach im Urteilsfall unter anderem, dass nur der Vater die Kosten getragen hatte und nicht auch der Mitgesellschafter der Praxis. Hierin trat das private, innerfamiliäre Motiv der Gestaltung besonders zutage.

Entgeltbescheinigung

Neue verbindliche Verordnung kommt

Als Arbeitgeber müssen Sie ab Mitte 2013 eventuell ihre **Lohnbescheinigungen anpassen** und ihrer Belegschaft online melden. Denn zum **01.07.2013** wird die bisher freiwillige Entgeltbescheinigungsrichtlinie 2009 durch eine Entgeltbescheinigungsverordnung abgelöst und die Inhalte der Bescheinigungen werden für alle Arbeitgeber verbindlich geregelt. Zwar orientieren sich die Inhalte der neuen Verordnung überwiegend an der alten Richtlinie. Zu den **Mindestinhalten einer Entgeltbescheinigung** gibt es aber unter anderem folgende Neuerungen:

- Aufnahme der Steuer-Identifikationsnummer
- Angabe, ob es sich um ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone der Minijobs zwischen 450 € und 850 € handelt
- Aussage, ob es sich um eine Mehrfachbeschäftigung handelt
- Aufnahme des Zeitraums in die Bescheinigung, damit auch für Unternehmen, die bei gleichbleibenden Zahlungen keine monatliche Bescheinigung ausstellen, eine lückenlose Dokumentation gewährleistet ist
- Möglichkeit für den einzelnen Arbeitnehmer, seine Kirchenzugehörigkeit zu schwärzen
- keine laufende Ordnungsnummer mehr

Hinweis: Sind die in der neuen Verordnung vorgesehenen Punkte noch nicht in Ihren Bescheinigungen enthalten, sollten Sie diese ergänzen. Zu den einzelnen Regelungen haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. ausführliche Erläuterungen angekündigt.

Rechtswidrige Ermittlung

Brief der Steuerfahndung führt zu Imageschaden

Auch ehrliche Steuerzahler kennen das: Liegt ein Brief vom Finanzamt im Briefkasten, stellt sich schnell ein flaes Gefühl in der Magengegend ein. Ungleich stärker dürfte die Reaktion ausfallen, wenn der Brief auch noch vom **Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung** kommt.

Ein solches Poststück hat vor kurzem den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt: Im Urteilsfall war gegen den leitenden Mitarbeiter eines Vereins ein Strafermittlungsverfahren eingeleitet worden. Da sich der Anfangsverdacht der Steuerhinterziehung jedoch nicht erhärtete, wurde das Verfahren eingestellt. Dennoch wollte das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung im Nachgang noch einige Unklarheiten hinsichtlich bestehender Konten klären und schrieb den Verein unter dem Briefkopf der Dienststelle für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung (!) an. Der leitende Mitarbeiter sah sich durch die **fortwährende Post des Strafsachen-Finanzamts an Dritte** in seinem **Ruf geschädigt** und klagte.

Der BFH stimmte ihm zu, dass das Vorgehen des Finanzamts **unverhältnismäßig und rechtswidrig** war. Denn die offenen Fragen hätten ohne weiteres auch vom „normalen“ Finanzamt geklärt werden können - die Außenwirkung durch das Schreiben des Strafsachenfinanzamts war durchaus nachteilig. Das Ansehen des Mitarbeiters in seiner leitenden Tätigkeit für den Verein war erheblich gefährdet worden, weil der **Verdacht einer Steuerhinterziehung** bei Dritten durchaus **Zweifel an der persönlichen Integrität** des Betroffenen hervorrufen kann.

Ermäßigter Steuersatz

Stoffe zur Arzneimittelherstellung sind nicht begünstigt

Die Einführung des 7%igen Steuersatzes auf die Umsätze von Hotels und Pensionen hat in Deutschland zu vielfältigen Diskussionen geführt. Auch andere Länder haben mit ermäßigten Mehrwertsteuersätzen zu kämpfen: In Spanien beispielsweise wird auf medizinische Stoffe, die üblicherweise für die **Herstellung von Medikamenten** benutzt werden, der ermäßigte Steuersatz angewendet. Der Europäische Gerichtshof hat nun aber entschieden, dass diese **Steuerermäßigung nicht** im Einklang mit dem europäischen Recht steht. Eine **ermäßigte Besteuerung** kommt nur für fertige **Medikamente** in Betracht, die direkt vom Endverbraucher eingenommen werden können.

Hinweis: In Deutschland unterliegen Arzneimittel, die an Endverbraucher abgegeben werden, übrigens dem Regelsteuersatz.

Entfernungspauschale

Warten an der Schranke ist günstiger als Schleichen durch die City

Als Selbständiger oder Arbeitnehmer können Sie die **Pendlerpauschale** für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Betriebs- bzw. Arbeitsstätte mit 0,30 € als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten ansetzen. Dabei ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Eine **längere Strecke** akzeptieren Finanzbeamte nur dann, wenn sie deutlich **verkehrsgünstiger** ist und regelmäßig genutzt wird.

Nun hat das Finanzgericht Sachsen neue Details zu der Frage veröffentlicht, welche Strecke als verkehrsgünstiger denn die kürzeste durchgeht: Führt die kürzeste Straßenverbindung über einen **beschränkten Bahnübergang**, an dem die Wartezeit bei geschlossener Schranke schwer vorherzusehen ist, so ist eine längere Alternativstrecke verkehrsgünstiger. Eine Alternativstrecke ohne Bahnübergang, die aber bei einer **Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h** durch die Innenstadt führt, ist dagegen nicht verkehrsgünstiger.

Hinweis: Für einen Umweg, den Sie lediglich als komfortabler oder stressfreier empfinden, können Sie keine Entfernungspauschale ansetzen. Die Beurteilung erfolgt nämlich nicht nach subjektiven, sondern nach objektiven Kriterien.

Geschäftswagen

Wie sich die Privatnutzung widerlegen lässt

Wenn das Finanzamt annimmt, dass ein **Geschäftswagen privat (mit-)genutzt** wurde, wird es für Selbständige häufig teuer. Denn dann greift das Amt meist auf die sogenannte **1%-Regelung** zurück, wonach der Unternehmer pro Monat einen Nutzungsvorteil von 1 % des inländischen Bruttolistenpreises (zum Zeitpunkt der Erstzulassung) versteuern muss. Dieser gewinnerhöhende Zuschlag darf nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aber nicht angesetzt werden, wenn für private Fahrten **gleichwertige Privatfahrzeuge** zur Verfügung stehen.

Zunächst einmal spricht zwar der sogenannte **Beweis des ersten Anscheins** dafür, dass betriebliche Fahrzeuge, die auch für private Zwecke bereitstehen, tatsächlich privat genutzt werden, so dass ein 1%iger Gewinnzuschlag gerechtfertigt ist. Allerdings können Sie einen **Gegenbeweis** erbringen. Wie das funktioniert, veranschaulicht ein Urteilsfall, in dem ein Rechtsanwalt einen Porsche 911 im Betriebsvermögen hielt. Das Finanzamt ging davon aus, dass der Wagen auch privat genutzt wurde, und ermittelte einen Gewinnzuschlag von 10.822 €.

Der BFH hat dem jedoch widersprochen, weil der Anwalt nachweisen konnte, dass er im gesamten Jahr auch über einen zugelassenen Porsche 928 S4 im Privatvermögen verfügte hatte. Da das Fahrzeug hinsichtlich Ausstattung, Fahrleistung und Prestige mit dem betrieblichen Porsche vergleichbar war, sah sich der BFH **nicht** veranlasst, von einer **Privatnutzung des betrieblichen Wagens** auszugehen.

Betriebsvermögen

Ermittlung nach dem Ertragswertverfahren wird 2013 teurer

Das Bundesfinanzministerium hat den **Basiszins** für das sogenannte **vereinfachte Ertragswertverfahren** mit **2,04 %** bekanntgegeben. Dieser Prozentsatz ist bei der Ermittlung von Unternehmenswerten im laufenden Jahr anzuwenden. (Bei Erbschaften und Schenkungen in 2012 betrug der Basiszins 2,44 % und in 2011 noch 3,43 %.)

Der Basiszins wurde eingeführt, um das zu versteuernde **Betriebsvermögen auf Marktniveau bewerten** zu können. Die Pauschalrechnung ermöglicht es, den Unternehmenswert ohne hohen Ermittlungsaufwand oder Gutachterkosten auf Grundlage der Ertragsaussichten zu ermitteln.

Der vereinfachte Ertragswert ergibt sich aus der Multiplikation des **Jahresertrags** mit einem sogenannten **Kapitalisierungsfaktor**. Dieser setzt sich wiederum aus einem variablen

Basiszinssatz sowie einem Risikozuschlag von 4,5 % zusammen und liegt in der Regel zwischen 11 und 13. Der Jahresertrag basiert grundsätzlich auf dem Durchschnitt der vergangenen drei Geschäftsjahre. Außergewöhnliche Ereignisse wie etwa hohe Verkaufsgewinne oder Sonderabschreibungen werden dabei eliminiert. Dafür dürfen pauschal 30 % als fiktive Steuerlast abgezogen werden.

Das vereinfachte Ertragswertverfahren darf nur dann angewendet werden, wenn dies nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt.

Hinweis: Der Multiplikator auf den Jahresertrag und damit auch der Wert des zu versteuernden Betriebsvermögens fällt umso höher aus, je geringer der Basiszins für das Jahr der Zuwendung ist.

Steuertipp

Weiterbeschäftigung nach Betriebsveräußerung muss nicht schädlich sein

Verkaufen Sie Ihre Praxis oder Anteile an einer Personengesellschaft mit (gewerblicher oder) freiberuflicher Tätigkeit, müssen Sie den Gewinn als Einkünfte versteuern. Allerdings gibt es einen **Freibetrag von 45.000 €**, wenn Sie beim Verkauf älter als 55 Jahre oder dauernd berufsunfähig sind. Flankierend erhalten Sie einen ermäßigten **Steuersatz von 56 %** des durchschnittlichen regulären Tarifs auf den Betrag, der den Freibetrag übersteigt. Mindestens wird aber der Eingangssteuersatz von 14 % angesetzt.

Diese Vergünstigung muss beantragt werden und gilt für jeden Steuerzahler nur einmal im Leben. Ferner setzt sie eine sogenannte **Betriebsveräußerung im Ganzen** voraus. Das heißt, Sie müssen alle wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang auf den Erwerber übertragen und Ihre bisherige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit einstellen.

Beispiel: Ein Vater verkauft seinen Malerbetrieb altersbedingt an seinen Sohn und arbeitet nahezu unverändert für den Filius weiter: Er erneuert Wandbeläge bzw. bessert diese aus. Für die steuerlichen Vergünstigungen ist das ein K.-o.-Kriterium.

Nimmt der Vater stattdessen aber eine Restauratorentätigkeit im Betrieb des Sohnes auf, konzentriert sich also darauf, einzelne Farbschichten freizulegen und die Entwicklung der Wandbeläge zu dokumentieren, kann er in diesem Bereich sogar einen neuen Großkunden an Land ziehen, ohne damit die Betriebsveräußerung im Ganzen zu gefährden.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln ist die Restauratorentätigkeit nämlich nicht mit der früheren Arbeit als Malermeister vergleichbar, da die Zielrichtung eine völlig andere ist. Während es früher um die (Wieder-)Herstellung ging, hat die neue Tätigkeit einen freilegenden Charakter. Die Tätigkeiten sind also - wirtschaftlich gesehen - nicht identisch.

Als ehemaliger Besitzer dürfen Sie also durchaus im veräußerten Betrieb weiterarbeiten, sofern Sie Ihre alte gewerbliche Tätigkeit beenden und den Betrieb nicht in größerem Umfang fortführen. Die **Fortführung** einer freiberuflichen Tätigkeit **in geringem Umfang** ist dann erlaubt, wenn die **darauf entfallenden Umsätze weniger als 10 %** der gesamten Umsätze in den letzten drei Jahren vor der Betriebsveräußerung ausmachen. Sie dürfen sogar einen **Großauftrag** an Land ziehen, sofern dieser Ihrer **neuen Tätigkeit zuzuordnen**

ist, ohne dass Ihnen eine schädliche Betriebsfortführung vorgeworfen und die steuerliche Vergünstigung beim Veräußerungsgewinn entzogen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens